

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 02.12.2021 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Für das BBZ gelten die Vergaberichtlinien des Kreises Segeberg; Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

2. § 9 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

(2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen:

Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der Arbeitnehmerseite – DGB Nord -
2. der Arbeitgeberseite – IHK oder Handwerkskammer -
3. der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie
4. der Schülerschaft des BBZ

3. § 9 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

(7) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr. Die Verwaltungsratsmitglieder treffen sich erstmalig spätestens am 60. Tag nach Gründung des BBZ zur konstituierenden Sitzung.

4. In § 9 wird Abs. 8 in folgender Fassung neu eingefügt:

(8) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Verwaltungsrats als Videokonferenz durchgeführt werden.

Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Nordstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 30.12.2021 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den **10. 1. 2022**

Jan Peter Schröder
Landrat



Siegel